

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte / Tierkliniken, Tageskliniken, Ambulante Therapiezentren, Sanatorien, Kliniken

(A 105 – Stand 07/06)

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>A Allgemeine Bestimmungen</b>	
1. Versichertes Risiko	2
2. Praxisgemeinschaften/Gemeinschaftspraxen/Partnerschaften	2
3. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	3
<b>B Erweiterungen des Versicherungsschutzes</b>	
1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	3
2. Abwässersachschäden	3
3. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	3
4. Auslandsschäden und Erste-Hilfe-Leistung im Ausland	3
5. Belegschafts- und Patientenhabere	4
6. Erweiterter Strafrechtsschutz	4
7. Internetrisiko	4
8. Mietsachschäden	5
9. Nachhaftung	6
10. Strahlenschäden	6
11. Tätigkeitsschäden	6
12. Umweltschäden	7
13. Vermögensschäden	7
14. Vertraglich übernommene Haftpflicht	7
<b>C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse</b>	
1. Abbruch- und Einreißarbeiten	8
2. Arzneimittelgesetz	8
3. Ausländische Betriebsstätten, Betriebsstandorte und betriebliche Nebenrisiken	8
4. Bergschäden	8
5. Berufs-/Betriebsfremde Risiken	8
6. Code Civil oder gleichartige Bestimmungen	8
7. Entschädigung mit Strafcharakter	8
8. Kommissionsware	8
9. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger/Wasserfahrzeuge	8
10. Luftlandeplätze	8
11. Luft-/Raumfahrzeuge	8
12. Sprengstoffe, Feuerwerke	9
13. Sprengungen	9
<b>D Besonderheiten zu Ärzten / Zahnärzten in freier Praxis</b>	9
<b>E Besonderheiten zu Tierärzten / Tierkliniken</b>	9
<b>F Besonderheiten zu Sanatorien, Kliniken, Tageskliniken, Ambulanten Therapiezentren</b>	10
<b>G Besonderheiten zu gelegentlicher ärztlicher / außerdienstlicher ärztlicher Tätigkeit und erlaubter freiberuflicher Tätigkeit</b>	11
<b>Klauseln</b>	11
<b>Verbraucherinformationen</b>	12

## A Allgemeine Bestimmungen

### 1. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Antrag, Versicherungsschein und den Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der im Antrag, Versicherungsschein und den Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

- 1.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten;
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

- 1.2 Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenen Schwangerschaftsabbruchs handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden.

- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.

Ausgeschlossen sind insbesondere Haftpflichtansprüche aus ästhetischen Behandlungen, die nicht medizinisch indiziert sind.

- 1.4 **Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt**, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus ambulant durchgeführten operativen Eingriffen.

Nicht als operative Eingriffe gelten – und damit ohne besondere Vereinbarung mitversichert –

- das Abnehmen von Blut zu Untersuchungszwecken,
- das Setzen von Spritzen als Therapie,
- Warzenentfernung,
- Entfernen von Fuß- und Fingernägeln,
- Wundversorgung,
- Abszessbehandlung,
- Abstriche (Entnahme von Untersuchungsmaterial von Haut- und Schleimhautoberflächen zur Diagnostik).

- 1.5 **Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt**, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Geburtshilfe. Ohne besondere Vereinbarung ist nur die Geburtshilfe mitversichert, zu der der Arzt im Rahmen seiner Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet ist.

- 1.6 **Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt**, sind mitversichert Insemination, Invitro-Fertilisation (IVF) und/oder Embryonentransfer (ET).

### 2. Praxisgemeinschaften/Gemeinschaftspraxen/Partnerschaften

- 2.1 Bei alleiniger Haftung des Versicherungsnehmers trifft den Versicherer auch die alleinige Ersatzpflicht.

- 2.2 Bei gesamtschuldnerischer Haftung des Versicherungsnehmers gelten nachfolgende Regelungen: Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht.

Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Gemeinschaft.

In Fällen, in denen ein Partner der Gemeinschaft zu 100% aus gesamtschuldnerischer Haftung in Anspruch genommen wird, hat der Versicherungsnehmer alleine seine Belange des internen Ausgleichs mit den anderen Partnern wahrzunehmen.

Diese Regelungen finden keine Anwendung, wenn alle Partner der Gemeinschaft bei demselben Versicherer berufshaftpflichtversichert sind.

- 2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

**3. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden gilt:

- 3.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 50.000 EUR.  
Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.4 Zu ausländischen Versicherungsfällen: siehe Teil B Ziffer 4.

**B Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

**1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten**

- 1.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten für Gebäude und Räume.
- 1.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für erforderlich werdende Änderungen von Schlössern, Schließanlagen und Neucodierungen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.  
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden (z. B. Abhandenkommen von Sachen in Gebäuden).
- 1.3 Die Deckungssumme für das Schlüsselverlustrisiko beträgt im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden 25.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.
- 1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 100 EUR.

**2. Abwässersachschäden**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Schäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 7.10 AHB handelt.

**3. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- 3.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
- 3.2 Sachschäden, sofern diese mehr als 100 EUR je Versicherungsfall betragen;
- 3.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang des Teils B Ziffer 13.1.

**4. Auslandsschäden und Erste-Hilfe-Leistung im Ausland**

- 4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, sofern diese zurückzuführen sind auf
  - a) die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland;
  - b) Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland;
  - c) Geschäftsreisen oder die Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Kongressen.
- 4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.  
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- 4.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 4.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 50.000 EUR.  
Kosten gelten als Schadensersatzleistung.
- 4.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 5. Belegschafts- und Patientenhabe

- 5.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen, Patienten, deren Begleitern und Besuchern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern die Beschädigung, die Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbücher), Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und anderen Wert-sachen.

## 6. Erweiterter Strafrechtsschutz

- 6.1 In Abänderung von Ziffer 5.3 AHB gilt:  
In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.
- 6.2 Anstelle von Ziffern 6.5 und 6.6 AHB gilt folgendes:  
Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziffer 6.1 werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung.
- 6.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.
- 6.4 Der Versicherer zahlt in jeden Versicherungsfall höchstens 100.000 EUR, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres höchstens 200.000 EUR .

## 7. Internetrisiko

- 7.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
  - der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
  - der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Buchstaben a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese können auch durch Dritte erfolgen.

Sämtliche Maßnahmen gelten als Obliegenheiten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, finden die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 26. AHB Anwendung.

- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
- der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Buchstaben d) und e) gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.6 AHB wird hingewiesen.

- 7.2 Im Rahmen der Deckungssumme für Personenschäden beträgt die Deckungssumme für diese Zusatzversicherung 1.000.000 EUR, maximal jedoch 100.000 EUR für Schäden aus der Verletzung von Namensrechten gemäß obiger Ziffer 7.1 e) Diese Deckungssumme stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese beruhen auf
- derselben Ursache,
  - gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 7.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 7.5 Auslandsschäden
- Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 7.6 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse
- 7.6.1 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
  - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
  - Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes (SigG)/Signaturverordnung (SigV);
  - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
- 7.6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- die im Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
    - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
  - wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
  - gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## 8. Mietsachschäden

- 8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 8.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen und dergleichen) entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern es sich nicht um gemäß Ziffer 7.10 AHB ausgeschlossene Umweltschäden handelt.
- 8.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- c) von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
  - d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
  - e) wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
  - f) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
  - g) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- 8.4 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

## 9. Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Aufgabe der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu 5 Jahren nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang.

- 9.1 Abweichend von Ziffer 17 AHB besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalls eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden.
- 9.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken.
- 9.3 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.

**Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt**, ist im Umfang der Nachhaftungsversicherung eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Erben aus der Beschäftigung eines Praxisverwesers und des Personals sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwesers und des Personals für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

## 10. Strahlenschäden

- 10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.12 und 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht
  - a) wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern;
  - b) wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Beschleuniger oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

Dies gilt nur, soweit diese Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

- 10.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
  - a) wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung;
  - b) wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
  - c) wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

- 10.3 Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die dem Schutz Dritter vor Strahlenschäden dienen, einzuhalten.

Der Versicherer ist denjenigen versicherten Personen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, die den Schaden durch vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen diese Obliegenheit verursacht haben. Darüber hinaus besteht Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder solchen mitversicherten Personen, die er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Umgangs mit den in Ziffer 10.1 genannten Apparaten oder Stoffen beauftragt hat, wenn sie den Schaden durch die Duldung eines vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen diese Obliegenheit verursacht haben.

**Soweit behördlich für das Drittschadenrisiko der Nachweis einer Deckungsvorsorge verlangt wird, ist hierfür eine besondere Strahlen-Haftpflichtversicherung im Rahmen der AHBStr abzuschließen.**

## 11. Tätigkeitsschäden

- 11.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

- 11.2 Die Regelungen der Ziffern 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 11.3 Die Deckungssumme für derartige Schäden beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 EUR.

## 12. Umweltschäden

Die in der Berufshaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungserweiterungen einschließlich besonderer Deckungssummen (in der Regel Sublimits), Selbstbeteiligungen und Risikobegrenzungen und Ausschlüsse gelten auch für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (BBR A 124) bzw. die gesondert bestehende Umwelthaftpflichtversicherung, soweit dort keine besondere Regelung besteht.

Falls für das Umweltrisiko keine separate Umwelthaftpflichtversicherung besteht, gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) A 124 im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung mitversichert.

## 13. Vermögensschäden

- 13.1 Vermögensschäden – Datenschutz  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 13.2 Sonstige Vermögensschäden
- 12.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 13.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - b) aus planender, bau- oder montageleitender und prüfender Tätigkeit; die Haftpflicht aus gutachterlicher und beratender Tätigkeit ist eingeschlossen;
  - c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
  - f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  - g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
  - h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  - i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;  
Ausgeschlossen sind auch Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und dergleichen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.
  - j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
  - k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  - l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

## 14. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners.

## C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

1. **Abbruch- und Einreißarbeiten**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche bei Abbruch- und Einreißarbeiten aus Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.
2. **Arzneimittelgesetz**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
3. **Ausländische Betriebsstätten, Betriebsstandorte und betriebliche Nebenrisiken**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Betriebsstätten, Betriebsstandorte und betriebliche Nebenrisiken (siehe aber Teil B Ziffer 3).
4. **Bergschäden**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG)), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt sowie Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
5. **Berufs-/Betriebsfremde Risiken**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Beruf oder Betrieb eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.
6. **Code Civil oder gleichartige Bestimmungen**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
7. **Entschädigung mit Strafcharakter**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
8. **Kommissionsware**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Kommissionsware.
9. **Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge**
  - 9.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
  - 9.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
  - 9.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
  - 9.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 9.1 und 9.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
10. **Luftlandeplätze**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Besitz oder Betrieb von Luftlandeplätzen.
11. **Luft-/Raumfahrzeuge**
  - 11.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
  - 11.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
  - 11.3 Nicht versichert ist außerdem die Haftpflicht aus
    - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,
    - b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

- 12. Sprengstoffe, Feuerwerke** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.
- 13. Sprengungen** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche bei Sprengungen aus Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.

## D Besonderheiten zu Ärzten / Zahnärzten in freier Praxis

### Zusätzlich zu den Abschnitten A, B und C gelten für Ärzte / Zahnärzte in freier Praxis nachfolgende Bestimmungen.

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
  - 1.1 der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes (bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen – auch Messen und Kongressen);
  - 1.2 der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen – auch Messen und Kongressen);  
Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters.
  - 1.3 der Beschäftigung von angestelltem Personal (angestellten Ärzten – auch Dauer- und Weiterbildungsassistenten –, Medizinstudenten im praktischen Jahr (MPJ) und Hilfspersonal);  
Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugeführt werden.
  - 1.4 der Beauftragung von Gutachtern oder Konsiliaren.  
Nicht versichert ist deren persönliche gesetzliche Haftpflicht.

### 2. Zusätzlich gilt für Belegärzte

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Krankenhauspersonals und Krankenhauseinrichtungen (z.B. medizinische Apparate).  
Eingeschlossen ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Krankenhauspersonals für Schäden, die sie in Ausführung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugeführt werden.

### 3. Zusätzlich gilt für Augenärzte

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Kosten für eine neue Sehhilfe, die als Folge einer fehlerhaften Verordnung erforderlich wurde, mit 250 EUR je Versicherungsfall.

### 4. Zusätzlich gilt für Zahnärzte

- 4.1 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Sachschaden, der sich im unmittelbaren Zusammenhang mit der zahnärztlichen Behandlung ereignet mit 250 EUR. Für Tätigkeitsschäden gilt die Selbstbeteiligung des Teils B Ziffer 10.
- 4.2 Eingeschlossen ist – gemäß Ziffer 3.2 der BBR A 124 – die gesetzliche Haftpflicht für Amalgam-Abscheider.

## E Besonderheiten zu Tierärzten / Tierkliniken

### Zusätzlich zu den Teilen A, B und C gelten für Tierärzte / Tierkliniken nachfolgende Bestimmungen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

1. der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Tierarztes (bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen – auch Messen und Kongressen);
2. der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen – auch Messen und Kongressen);  
Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters.
3. der Beschäftigung von Assistenz- und Volontärtierärzten, Veterinär-Praktikanten und Hilfspersonal;  
Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugeführt werden.

4. Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Tierheilkunde anerkannt sind;
5. der Beschädigung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere;  
Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem derartigen Versicherungsfall mit 250 EUR.  
Die Bestimmungen gemäß Teil B Ziffer 11 haben hierfür keine Gültigkeit.
6. seiner Eigenschaft als Tierhüter fremder Tiere während derer Aufenthalte in der Tierklinik zum Zwecke der Behandlung.  
Eine bestehende Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor.

## F Besonderheiten zu Sanatorien, Kliniken, Tageskliniken, Ambulanten Therapiezentren

### Zusätzlich zu den Teilen A, B und C gelten für Sanatorien, Kliniken, Tageskliniken, Ambulante Therapiezentren nachfolgende Bestimmungen.

1. Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken.
2. Mitversichert sind sämtliche rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten (z.B. Filial-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen) im Inland.
3. Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
  - 3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (gemäß § 22 SGB VII) und der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen in dieser Eigenschaft;
  - 3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Ärzte, Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, Famuli) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen;  
Eingeschlossen ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Betreuten und Praktikanten, die sich in fremden Unternehmen zu Betriebspraktika/Arbeitsproben befinden, wenn und soweit Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung des aufnehmenden Betriebes nicht gegeben ist oder eine Freistellungsverpflichtung nicht besteht.  
Bei Krankenanstalten mit Belegabteilungen und bei Belegkrankenhäusern ist nicht mitversichert die persönliche Haftpflicht der Belegärzte und deren eigenen Personals.
  - 3.3 sämtlicher Zivildienstleistender für Schäden, die sie in Ausführung ihres Zivildienstes in anerkannten Beschäftigungsstellen Dritten zufügen und zur Erstattung des vom Bund dafür verauslagten Betrages verpflichtet sind.  
Rückgriffsansprüche des Bundes gegen den Versicherungsnehmer aus Unfällen von Zivildienstleistenden werden behandelt wie gleichartige Ansprüche des Sozialversicherungsträgers gegen private Arbeitgeber, ungeachtet dessen, dass es sich dabei um Ansprüche öffentlich-rechtlichen Charakters handelt.
  - 3.4 zu 3.2 und 3.3  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt.
  - 3.5 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen, ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
  - 3.6 **Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt**, ist mitversichert im Rahmen des Vertrages auch die persönlich gesetzliche Haftpflicht aller im Versicherungsschein genannter angestellten Chefärzte, aus der genehmigten freiberuflichen Tätigkeit für ambulante und stationäre Behandlungen.  
Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Krankenhauspersonals und von Krankenhauseinrichtungen (z.B. medizinische Apparate) im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit.
4. Eingeschlossen ist
  - abweichend von Ziffer 2.1 der BBR A 124 – die gesetzliche Haftpflicht aus Notstromaggregaten für betriebseigene Zwecke zusammen mit dem dafür erforderlichen Dieseltank.
  - abweichend von Ziffer 2.4 der BBR A 124 – die gesetzliche Haftpflicht aus Amalgamabscheidern sowie Öl- und Fettabscheidern in betriebseigenen Küchen.

## G Besonderheiten zu gelegentlicher ärztlicher/außerdienstlicher ärztlicher Tätigkeit und erlaubter freiberuflicher Tätigkeit

Bei der Versicherung der nachfolgend genannten Personen/Tätigkeiten gelten ausschließlich die dort aufgeführten Bedingungsabschnitte.

### 1. Gelegentliche ärztliche/außerdienstliche ärztliche Tätigkeit

Es gelten Teil A Ziffern 1.1 – 1.4 und 3, Teil C sowie nachfolgende Bestimmungen:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der ambulanten Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes bis zu der beantragten Höchstdauer im Kalenderjahr;
- aus ärztlichem Freundschaftsdienst im Bekanntenkreis;
- aus ärztlichem Sonntags- und Notfalldienst;
- aus Behandlung in Notfällen (auch bei Fahrten im Notarztwagen);
- der Tätigkeit als Arzt auf Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen).

Bei der Mitversicherung von Praxisvertretungen sind dem Versicherer jeweils vor Antritt Beginn und Dauer der Vertretung mitzuteilen. Versicherungsschutz besteht außerdem nur dann, wenn der Vertretung kein behördliches Verbot oder andere Vorschriften entgegenstehen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden gemäß Teil B Ziffer 13.

Mitversichert sind im Rahmen der Tätigkeiten auch daraus entstehende Auslandsschäden und Erste-Hilfe-Leistung im Ausland gemäß Teil B Ziffer 4.

Nicht versichert ist die Tätigkeit in einem Krankenhaus oder in eigener Praxis sowie die Tätigkeit als Narkosearzt.

### 2. Erlaubte freiberufliche Nebentätigkeit bei Ärzten im Dienst- oder Anstellungsverhältnis

Für die Versicherung der erlaubten (freiberuflichen) Nebentätigkeit gelten die Bestimmungen gemäß Teil A, B, C und D dieser Bedingungen.

2.1 Der Deckungsumfang bezieht sich auch auf ambulant-operative Eingriffe gemäß Teil A Ziffer 1.4.

2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Krankenhauspersonals und Krankenhauseinrichtungen (z.B. medizinische Apparate) im Interesse seiner freiberuflichen Tätigkeit.

Eingeschlossen ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Krankenhauspersonals für Schäden, die sie in Ausführung Ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleich gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## Klauseln

Sofern vereinbart, gelten die im Versicherungsschein genannten folgenden Klauseln:

### Klausel 047: Rabattregelung bei Partnerschaften

Der vereinbarte Partnerschaftsrabatt (30 % vom Grundbeitrag) wurde berücksichtigt.

Der Rabatt entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Auflösung der Partnerschaft ist deshalb dem Versicherer unverzüglich – abweichend von Ziffer 13.1 AHB – mitzuteilen.

### Klausel 049: Rabattregelung bei Gemeinschaftspraxen

Der vereinbarte Gemeinschaftspraxisrabatt (30 % vom Grundbeitrag) wurde berücksichtigt.

Der Rabatt entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Auflösung der Gemeinschaftspraxis ist deshalb dem Versicherer unverzüglich – abweichend von Ziffer 13.1 AHB – mitzuteilen.

### Klausel 053: Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Regressansprüchen in der Arzt-Haftpflichtversicherung

1. Abweichend von den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Arzt-Haftpflichtversicherung besteht innerhalb der Vermögensschadendeckung auch Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einer Kassenärztlichen Vereinigung oder von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung regresspflichtig gemacht wird wegen

- 1.1 unwirtschaftlicher Verordnungsweise von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln;
- 1.2 unwirtschaftlicher Veranlassung von Leistungen durch Dritte (insbesondere Sach-, Labor- und Röntgenleistungen);
- 1.3 unwirtschaftlicher Auftragsüberweisung zur Diagnostik und Therapie;
- 1.4 fehlerhafter Berechnung des Datums der Niederkunft einer werdenden Mutter.

2. Nicht versichert ist die kollektive Haftung aus der Überschreitung des Arzneimittelbudgets (§ 84 SGB V).

3. Nicht versichert sind Regresse für Quartale, die vor Beginn oder nach Beendigung des Vertrages liegen. Dies gilt auch für Regressfälle, die dadurch entstehen, dass der versicherte Arzt ein in den letzten Jahren vor Beginn des Versicherungsschutzes beanstandetes Verhalten unverändert fortsetzt, ohne dass hierfür spezifische Gründe nachgewiesen werden.

4. Die Selbstbeteiligung an jedem Versicherungsfall beträgt 1.000 EUR.
5. Zur Unterstützungspflicht bei der Schadenabwehr (Ziffer 25.2 AHB) gehört insbesondere die Mitwirkung des versicherten Arztes in den Prüfungs- und Beschwerdeausschüssen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen.
6. Honorarkürzungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

**Klausel 056:**

**Rabattregelung bei  
Praxisgemeinschaften**

Der vereinbarte Praxisgemeinschaftsrabatt (10% vom Grundbeitrag) wurde berücksichtigt.

Der Rabatt entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Auflösung der Praxisgemeinschaft ist deshalb dem Versicherer unverzüglich – abweichend von Ziffer 13.1 AHB – mitzuteilen.

**Klausel 059:**

**Rabattregelung bei  
Praxisgemeinschaften**

Der vereinbarte Praxisgemeinschaftsrabatt (20% vom Grundbeitrag) wurde berücksichtigt.

Der Rabatt entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Auflösung der Praxisgemeinschaft ist deshalb dem Versicherer unverzüglich – abweichend von Ziffer 13.1 AHB – mitzuteilen.

## Verbraucherinformationen

### I.

#### Aufklärung

Bedenken Sie bitte, dass jeder Eingriff zum Zwecke der Diagnostik oder der Therapie eine rechtswidrige Körperverletzung darstellt. Die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung entfällt nur dann, wenn der Patient dem Eingriff wirksam zugestimmt hat. Eine wirksame Zustimmung ist nur nach einer ausreichenden Aufklärung möglich.

Das Aufklärungsgespräch ist immer vom Arzt selbst zu führen, nie von seinem Hilfspersonal.

Das Gespräch kann nicht durch Formulare ersetzt werden, allenfalls ergänzt.

Das Aufklärungsgespräch ist am besten **zusammen** mit der Empfehlung eines Eingriffes/einer Operation, spätestens **einige Tage vor** der Operation zu führen. Hierbei ist es egal, ob der Eingriff ambulant oder stationär durchgeführt wird. Wichtig ist in jedem Fall die Rechtzeitigkeit der Aufklärung.

Aufklärung ist auch nötig bei Diagnoseeingriffen ohne therapeutischen Eigenwert.

Je wesentlicher die drohende Beeinträchtigung ist, umso mehr ist auch über seltene und entferntere Risiken aufzuklären.

Je weniger dringlich und medizinisch notwendig ein Eingriff ist, umso größer sind die Anforderungen an Form und Inhalt der Aufklärung.

Als **wichtigste** Aufklärungsmaßnahmen sind zu nennen:

1. Krankheits- und Befindlichkeitsaufklärung  
Informationen über Krankheitszustand, Diagnose oder Verdachtsdiagnose und der sich daraus ergebenden Prognose.
2. Therapeutische Aufklärung  
Verhaltensmaßnahmen, um den Therapieerfolg zu erzielen.
3. Aufklärung über wirtschaftliche und versicherungsrechtliche Begleitumstände  
Abklärung, ob die Behandlungskosten von der Krankenversicherung übernommen werden oder in welcher Höhe Kosten vom Patienten selbst getragen werden müssen.
4. Risikoaufklärung  
Aufklärung über Risiken, die durch die Diagnose, die Therapie (auch medikamentöse Behandlung) oder Operation entstehen.  
Aufklärung über die ohne den Eingriff zu erwartenden Risiken einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes.
5. Aufklärung über alternative Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten sowie deren Risiken
6. Aufklärung über Art, Umfang und Verlauf eines geplanten Eingriffs  
Information über
  - Art und konkrete Wahrscheinlichkeiten der verschiedenen Risiken des Eingriffs im Verhältnis zu den entsprechenden Heilchancen;
  - schwerwiegende Risiken auch dann, wenn sie sich nur selten verwirklichen;
  - nachhaltige Belastung für künftige Lebensführung;
  - Funktionsbeeinträchtigung wichtiger Organe/nachhaltige Störungen des Bewegungsapparates/nachhaltige Entstellungen;
  - Schmerzen;
  - eine nicht ganz fernliegende Operationserweiterung, deren Notwendigkeit sich erst im Verlaufe des Eingriffs ergeben könnte.

**Bitte denken Sie immer daran, dass eine sorgfältige Dokumentation Ihnen Ihren Nachweis einer ordnungsgemäßen Aufklärung in einem Anspruchsfall erleichtert!** Hilfreich können hierbei die angebotenen formularmäßigen Aufklärungsbögen sein.

## II. Dokumentation

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre ärztliche Behandlung zu dokumentieren. An die Dokumentation werden in Einzelfällen unterschiedliche Anforderungen gestellt.

Jeder Arztbesuch ist schriftlich niederzulegen und sollte unmittelbar erfolgen.

Die nachfolgend genannten Inhalte sind **Mindestanforderungen** an die Dokumentation. Es handelt sich keinesfalls um eine abschließende Aufzählung.

1. Datum und – bei mehreren behandelnden Ärzten – Name des behandelnden Arztes
2. Anamnese
3. Diagnose/Verdachtsdiagnose
4. Therapie
  - Diagnostische Bemühungen
  - Funktionsbefunde
  - Art und Dosierung einer Medikation (falls diese in der Praxis verabreicht werden, bitte Namen des Verabreichers notieren)
  - Ärztliche Hinweise und Anweisungen an die Funktions- und Behandlungspflege
  - Abweichung von Standardbehandlungen
  - Überweisungen und Berichte der mitbehandelnden Ärzte
  - Aufklärungsunterlagen bei Eingriffen (gilt auch für Diagnoseeingriffe)
5. Ambulante Operationen/Eingriffe
  - Narkose (Narkoseprotokoll)
  - Verlauf der Operation (Operationsbericht)

**Bitte denken Sie immer daran, dass eine sorgfältige Dokumentation Ihnen Ihren Nachweis einer ordnungsgemäßen Behandlung in einem Anspruchsfall erleichtert!**

## III. Verhalten im Falle eines Personenschadens

Wir wissen, dass es für jeden sehr unangenehm ist, wenn er sich einem Anspruch ausgesetzt sieht. Deshalb hoffen wir natürlich für Sie, dass Sie nicht in eine solche Situation geraten. Sollte dieser Fall jedoch dennoch einmal eintreten, bieten wir Ihnen mit unserem Versicherungsschutz nicht nur die Befriedigung der berechtigten Ansprüche, sondern auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Im Schadenfall prüfen wir für Sie Ihre Haftung. Deshalb ist es besonders wichtig, dass Sie uns **unverzüglich** benachrichtigen, wenn ein Anspruch gegen Sie erhoben wird. Bitte geben Sie keine schriftliche oder mündliche Erklärung ab, die haftungsrechtlich relevant sein könnte.

Für den Fall der Fälle soll Ihnen diese Information als Leitfaden dienen über Angaben, die wir zur Bearbeitung benötigen.

1. Versicherungsschein-Nr.
2. Aktuelle Anschrift
3. Schreiben des Anspruchstellers oder dessen Rechtsanwaltes sowie weiteren Schriftwechsel in Kopie; bei mündlicher Anspruchsanmeldung bitte kurze Darstellung des erhobenen Vorwurfs
4. Eigene ausführliche Stellungnahme zum Vorwurf
5. Bitte legen Sie Kopien sämtlicher vorhandener Krankenunterlagen bei. Röntgenunterlagen, CTG usw. schicken Sie uns bitte **per Einschreiben mit Rückschein**.
6. Falls Ihnen eine Klageschrift zugestellt wird, verhalten Sie sich bitte folgendermaßen:  
Die Klageschrift bitte **unverzüglich** an uns weiterleiten, dazu gehören:
  1. Klageschrift nebst Anlagen,
  2. Verfügung (Anschreiben des Gerichtes),
  3. Zustellungsurkunde (blauer Briefumschlag).

Die unverzügliche Weiterleitung ist wichtig, da das Gericht in den meisten Fällen eine 2-Wochen-Frist ab Zustellung der Klage setzt.

Wir sorgen für Ihre anwaltliche Vertretung und Fristeneinhaltung. Wenn Sie die Einschaltung eines bestimmten Anwalts wünschen, nennen Sie uns bitte Namen und Anschrift.

Sollten Sie im Falle eines **Personenschadens** weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Gothaer Allgemeine Versicherung AG  
Hauptverwaltung  
Gothaer Allee 1  
50969 Köln  
Tel. (02 21) 308-00 Fax (02 21) 308-103

